



# Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Frau  
Anne Fröhlich  
Gerstenmühlstraße 7  
72070 Tübingen

Datum 27.02.2009  
Name Herr Dietzel  
Durchwahl 0711 279-2113  
Aktenzeichen E-1402.2009/151  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Ihr Schreiben vom 11. Februar 2009

Sehr geehrte Frau Fröhlich,

Herr Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll hat Ihr Schreiben vom 11. Februar 2009, in dem Sie zwei Petition zur Kenntnisnahme übersenden, in denen Sie sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts Tübingen sowie des Oberlandesgerichts Stuttgart wenden, erhalten und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Aufgrund der vom Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es uns nicht gestattet, Maßnahmen des Gerichts zu bewerten, in das Verfahren einzugreifen oder eine verfahrensabschließende gerichtliche Entscheidung zu überprüfen.

Nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche, sondern auch alle ihr dienenden, sie vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen des Richters einschließlich der Prozessleitung zählen zum unantastbaren Kern der richterlichen Unabhängigkeit und sind damit einer Überprüfung im Wege der

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)  
[www.justiz.baden-wuerttemberg.de](http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz S-Bahn: Stadtmitte

- 2 -

Dienstaufsicht entzogen. Einwendungen gegen gerichtliche Maßnahmen, die im Rahmen eines laufenden Verfahrens angeordnet werden, sind vor Gericht vorzubringen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat. Ist eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig, müssen die Beteiligten sie grundsätzlich hinnehmen, auch wenn sie damit nicht einverstanden sind.

Hierfür bitten wir Sie um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dietzel